

Durch diese Ausführung hat selbstverständlich nur gesagt werden sollen, die Kammern und die Bürgerschaft, von der in diesem Kapitel an sich nicht die Rede ist, seien staatliche Organe, durch die Verfassung zur Mitwirkung bei staatlichen Aufgaben berufen usw. Es ist unverständlich, wie diese Ausführungen verwandt werden können, um auszuführen, die Vorschriften des § 47 der Verfassung seien gegenüber einer von der Gewerbekammer oder dem Gewerbekonvent begangenen Gesetzesverletzung wirkungslos. Es kann nicht im geringsten bezweifelt werden, daß nach § 47 der Verfassung und § 12 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft das Bürgeramt und nach § 64 der Verfassung die Bürgerschaft auf Aufrechterhaltung der Gesetze auch seitens der Gewerbekammer und des Gewerbekonvents zu achten und gegen Beeinträchtigung der Gesetze durch die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken haben.

Da die Aufgabe des Bürgeramts dahin geht, der Bürgerschaft über Gesetzesverletzungen zu berichten und da die Bürgerschaft nur eine Einwirkung in Gemäßheit der Gesetze hat, sie aber durch kein Gesetz zu einem Einschreiten gegen die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent befugt ist, empfiehlt die Juristische Kommission dem Bürgeramt,

der Bürgerschaft zu berichten, vorausgesetzt, daß die von der Juristischen Kommission angeführten Tatsachen richtig seien, sei anzunehmen, daß das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer vom 27. April 1906 bei dem Verfahren, welches am 30. November 1909 zur Ausschließung des Herrn Bruns aus dem Gewerbekonvent geführt hat, mehrfach verletzt sei.

Sache der Bürgerschaft dürfte es sein, wenn sie diese Auffassung teilt, die Eingabe von Bruns und Genossen mit den Ausführungen der Juristischen Kommission dem Senat, der nach § 57 der Verfassung unter c zum Einschreiten gegen die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent befugt ist, mit der Bitte um Prüfung und Veranlassung des Erforderlichen zu überweisen.

Bremen, den 15. Dezember 1909.

Die Juristische Kommission.

Mitteilung des Senats

vom 24. Dezember 1909.

1. Ausbau der Wohnung des Kassenbeamten der Strafanstalt in Oslebshausen.
2. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der westlichen Vorstadt.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Dezember d. J. bei.

3. Ermäßigung des Hafengeldes in Bremerhaven.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlg. S. 1297) zu.

4. Benutzung von Ragen, Schuppen und Kränen am Kaiserhafen III in Bremerhaven durch den Norddeutschen Lloyd.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlg. S. 1304) zu.

5. Stellwerk auf Bahnhof Bremen-Neustadt.

Zur besseren Durchführung des Zugverkehrs auf der Station Bremen-Neustadt in der Richtung von Oldenburg nach Bremen hat die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung, wie dem Senate von seinem Kommissar in Eisenbahnangelegenheiten berichtet ist, den Einbau von Vorrichtungen am Stellwerk III (Ost) projektiert, die ein Kreuzen der oldenburgischen Züge auf der zweigleisig betriebenen Teilstrecke zwischen Posten XXX und Stellwerk V ermöglichen (vergl. den beigegefügte Lageplan). Die Kosten der zur Sicherung der Zugfahrten notwendigen Ergänzungen der Blockanlagen, an denen auch die Königlich Preussische Eisenbahnverwaltung beteiligt ist, sind für den oldenburgischen Teil der Anlagen auf 7000 M veranschlagt. Die Zweckmäßigkeit der projektierten Einrichtungen ist anzuerkennen.

Die Kosten sind nach dem bestehenden Staatsvertrage von Bremen zu zahlen und von Oldenburg mit vier Prozent zu verzinsen. Die Kosten für ein Stellwerk, in dem auch bremische Anlagen mit einbegriffen sind — und ein solches kommt hier in Frage — sind nach Maßgabe der bisherigen Abmachungen nach der Zahl der beiderseitigen Hebel zwischen Bremen und Oldenburg zu verteilen (Verhdlg. 1901 S. 931, 1905 S. 63).

Für das Stellwerk III haben die Kosten seinerzeit 15 003,86 M betragen (Verhdlg. 1903 S. 502), die nach dem Hebelverhältnis mit $\frac{4}{10} \cdot 15\,003,86 = 6\,001,54$ M zu Lasten Bremens und mit $\frac{6}{10} \cdot 15\,003,86 = 9\,002,32$ M zu Lasten Oldenburgs verteilt wurden.

Durch die projektierte Umgestaltung wird Bremen $3\frac{1}{2}$ und Oldenburg $8\frac{1}{2}$ Hebel erhalten, wodurch sich das Verhältnis wie $3\frac{1}{2} : 8\frac{1}{2}$ oder wie $\frac{7}{24} : \frac{17}{24}$ stellen wird bei einem Gesamtkostenbetrag von $15\,003,86 + 7\,000 = 22\,003,86$ M.

Es entfallen sonach auf Bremen $\frac{7}{24} \cdot 22\,003,86 = 6\,417,79$ M und auf Oldenburg $\frac{17}{24} \cdot 22\,003,86 = 15\,586,07$ M.

Die Differenz des zukünftigen und des bisherigen bremischen Anteils beträgt

M 6 417,79

„ 6 001,54

M 416,25

welchen Betrag Bremen von den 7000 M zu übernehmen hat, während der Rest von

M 7 000,—

„ 416,25

M 6 583,75

von Oldenburg zu tragen ist. Die endgültigen Ziffern werden sich erst nach Ausführung der Änderungen und nach erfolgter Abrechnung ergeben.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, ihre Mitgenehmigung dazu zu erteilen, daß der Betrag von 7000 M zur Einrichtung der erwähnten Sicherungsanlagen auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen nachbewilligt werde mit der Maßgabe, daß davon, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, 6 583,75 M dem von Oldenburg mit 4 % zu verzinsenden Anlagekapital zugeschlagen werden.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat dem Antrage zugestimmt. Auch die Finanzdeputation hat gegen die Bewilligung nichts zu erinnern gefunden.
